
Finanzordnung der LMS

vom 24. September 2002

gemäß §§ 61 Abs. 5 Satz 3, 57 Nr. 12 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002, § 11 Abs. 5 Geschäftsordnung LMS vom 24. September 2002

§ 1 Grundsatz

Diese Finanzordnung regelt auf der Grundlage des Saarländischen Mediengesetzes die Finanzwirtschaft der Landesmedienanstalt Saarland (LMS). Die LMS hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 2 Wirtschaftsplan

1. Grundlage der Finanzwirtschaft der LMS ist der Wirtschaftsplan, der grundsätzlich bis zum 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres von der Direktorin / dem Direktor erstellt und vom Medienrat vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres festgestellt wird. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Ertrags -und Aufwandsplan, dem Finanzplan sowie dem Investitionsplan. Der Aufwandsplan enthält eine Aufstellung der voraussichtlichen Personalkosten.
3. Der Wirtschaftsplan ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat ein der voraussichtlichen betrieblichen und wirtschaftlichen Entwicklung der LMS im Geschäftsjahr entsprechendes Bild zu vermitteln. Die Ansätze des Wirtschaftsplanes sind ausreichend zu erläutern.
4. Der Ertrags- und Aufwandsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.
5. Im Finanzplan sind die vermögens-/ kapitalverändernden Vorgänge aufzuzeigen. Es sind die monatlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Schuldentilgung darzustellen. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt und differenziert darzustellen.
6. Die voraussichtlichen Personalkosten sind in einer Anlage zum Wirtschaftsplan detailliert darzustellen und nach Beamten und Arbeitern / Angestellten zu trennen.
7. Nach Feststellung durch den Medienrat ist der Wirtschaftsplan gemäß § 61 Abs. 7 SMG der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist zu Beginn des Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan für dieses Jahr noch nicht wirksam geworden, ist die Direktorin / der Direktor bis zum Wirksamwerden berechtigt, nach Maßgabe des vorherigen Wirtschaftsplanes diejenigen Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und den Betrieb der LMS in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten.

§ 4 Mittelfristige Finanzplanung

Dem Wirtschaftsplan wird eine fünfjährige Planung (mittelfristige Finanzplanung) als Anlage beigefügt. Die Planung ist entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern. Die LMS kann im Rahmen der Finanzplanung Rücklagen bilden.

§ 5 Änderungen des Wirtschaftsplans

Soweit sich wesentliche Änderungen in den Zahlen des Wirtschaftsplans ergeben, ist dieser unverzüglich anzupassen und dem Medienrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 6 Zwischenberichte

Die Direktorin / der Direktor berichtet dem Medienrat vierteljährlich über die wirtschaftliche Entwicklung der LMS sowie über etwaige Abweichungen vom Wirtschaftsplan in Form eines Soll – Ist – Vergleichs.

§ 7 Gewährleistungen, Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in zukünftigen Geschäftsjahren führen können, bedürfen eines Beschlusses des Medienrates, soweit diese Ausgaben einen Betrag von EURO 20.000 pro Einzelfall bzw. einen Gesamtbetrag von EURO 50.000 pro Geschäftsjahr übersteigen.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die Direktorin / der Direktor hat nach Abschluss des Kalenderjahres den Jahresabschluss gemäß § 61 Abs. 5 SMG entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus
- der Bilanz,
 - der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - dem Anhang und
 - dem Lagebericht.

- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Grundsätzen und Gliederungsvorschriften in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und im Anhang zu erläutern.
- (3) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der LMS so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

§ 9 Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist von der Direktorin / dem Direktor in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss der LMS hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger doppelter Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
3. Der Jahresabschluss ist gemäß § 61 Abs. 5 SMG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird vom Medienrat bestimmt. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres bestimmt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Die Direktorin / der Direktor hat dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss nach der Aufstellung vorzulegen.
4. Die Direktorin / der Direktor hat den Jahresabschluss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des Geschäftsjahres des dem Jahresabschluss nachfolgenden Geschäftsjahres mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung dem Medienrat vorzulegen.
5. Der Medienrat stellt den geprüften Jahresabschluss fest und erteilt der Direktorin / dem Direktor die Entlastung.
6. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht ist zusammen mit dem Beschluss des Medienrates der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10 Buchführung

1. Die LMS führt ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 8 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.
2. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

